

tungen verbindlich sind. Darüber hinaus können auch hier Maßnahmen der verwaltungsrechtlichen Verantwortlichkeit — wie Auferlegung eines Zwangsgeldes oder Ersatzvornahme — zur Anwendung kommen. Soweit in solchen Fällen die Hilfe der DVP notwendig ist, gilt § 7 Abs. 3 des VP-Gesetzes.

Drittens: Die Organe des Staatsapparates gewährleisten Sicherheit und Ordnung, indem die dazu ermächtigten staatlichen Leiter bei Vorliegen von Ordnungswidrigkeiten die Rechtsverletzer in einem Ordnungsstrafverfahren zur Verantwortung ziehen. Dies erfolgt auf der Grundlage des OWG i. V. m. den in speziellen RecEtsv6rschriften⁷ enthaltenen Ordnungsstrafbestimmungen. Die im Ordnungsstrafverfahren verfügten Ordnungsstrafmaßnahmen sollen den Betroffenen dazu veranlassen, künftig verantwortungsbewußter zu handeln und die Gesetzlichkeit einzuhalten. Ordnungsstrafverfahren haben aber auch das Ziel, Ursachen und begünstigende Bedingungen für Ordnungswidrigkeiten aufzudecken, gesellschaftliche Kräfte zu deren Beseitigung zu mobilisieren und so im weitesten Sinne vorbeugend zu wirken.

Viertens: Die allseitige Erfüllung der staatlichen Aufgaben zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung hängt wesentlich davon ab, wie es gelingt, das sozialistische Staats- und Rechtsbewußtsein der Bürger weiter zu festigen sowie Wesen und Inhalt der sozialistischen Gesetze überzeugend und einmüßig zu erläutern. Die Organe des Staatsapparates, insbesondere die örtlichen Räte, haben daher im Rahmen ihrer Verantwortung für die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung auch die Aufgabe, eine wirksame Rechtspropaganda und Rechtsaufklärung der Bürger zu organisieren sowie das Wirken der staatlichen und gesellschaftlichen Kräfte auf diesem Gebiet zu koordinieren.

16.1.3. *Die Zusammenarbeit der örtlichen Räte und ihrer Fachorgane mit den Justizsicherheits- und Kontrollorganen*

Die Komplexität der Aufgaben zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung stellt zugleich hohe Anforderungen an eine koordinierte, aufeinander abgestimmte Tätigkeit aller in einem Territorium wirkenden staatlichen Organe und gesellschaftlichen Organisationen. Allein eine solche Tätigkeit entspricht der Forderung des IX. Parteitages der SED, die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung zum festen Bestandteil der komplexen gesellschaftlichen Entwicklung im jeweiligen Territorium zu machen und damit dem wachsenden Schutz- und Sicherheitsbedürfnis des sozialistischen Staates und seiner Bürger besser Rechnung zu tragen.

Gemäß §§34, 48 und 68 GÖV sind die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte in den Bezirken, Kreisen, Städten und Gemeinden verpflichtet, mit den Organen der Staatsanwaltschaft, den Gerichten, den Sicherheitsorganen — zu denen auch die DVP gehört — sowie den Organen der staatlichen und gesellschaftlichen Kontrolle ständig eng zusammenzuarbeiten. Den Justiz-, Sicherheits- und Kontrollorganen ist gesetzlich die Aufgabe gestellt, unter Wahrung ihrer eigenen Verantwortung und im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur höheren Wirksamkeit der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe sowie zur Stärkung der Autorität der Abgeordneten beizutragen. Die Rechtspflicht zur Zusammenarbeit ist für sie in speziellen Rechtsvorschriften weiter ausgestaltet (§18 Gerichtsverfassungsgesetz,